

Gemeindeamt Gallspach
Hauptplatz 8-9
Pol. Bezirk Grieskirchen
Tel. 07248/2355-15

Gallspach, am 18.06.1993

Zl.: 131-9/2345-1993

Gegenstand: Bauvorhaben Zubau eines Schauraumes und Lager
Parzellen Nr.163/3
KG 44003
Baubewilligung

Bezug: Ihr Ansuchen vom 07.05.1993

An Herrn
Walter Auracher

Salzburgerstr. 38
4713 Gallspach

B E S C H E I D

Aufgrund des Ergebnisses des Ermittlungsverfahrens, insbesondere der am 25.05.1993 durchgeführten Bauverhandlung, wird Ihnen gemäß § 49 Abs. 1 und 2 der O.ö. Bauordnung - O.ö. BauO., LGBl. 35/1976 idgF, die

BAUBEWILLIGUNG

für Zubau eines Schauraumes und Lager

auf dem Grundstück Nr. 163/3
KG 44003, EZ 347

entsprechend dem bei der mündlichen Bauverhandlung aufgelegenen und als solchen gekennzeichneten Bauplan des Pöll GesmbH, Bauunternehmen, vom 07.05.1993, Zl. erteilt.

Folgende Bedingungen und Auflagen:

sind für das Bauvorhaben, für die Ausführung des Bauvorhabens und für die Erhaltung und Benützung dieses Baues einzuhalten.

1. Die mit a gekennzeichneten Punkte der auf den letzten Seiten dieses Bescheides abgedruckten allgemeinen Bedingungen und Auflagen.
2. Nach Beendigung der Bauausführung haben Sie um die Erteilung der Benützerbewilligung anzusuchen.

III. Kosten

Für diese baubehördliche Bewilligung haben Sie folgende Verfahrenskosten zu entrichten und binnen 2 Wochen nach Zustellung dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein auf das Konto der Gemeinde einzuzahlen.

a) Verwaltungsabgaben nach der Gemeindeverwaltungsabgabenordnung 1986, LGBL. 63/1986	
Tarifpost G/11	400,00
Tarifpost	
Kommissionsgebühren nach der Landeskommmissionsgebührenverordnung 1983, LGBL. 6/1983 für angefangene 2 halbe Stunden x 3 Amtsorgane	360,00
c) Barauslagen nach § 76 AVG für Stempelgebühr Verhandlungsschrift	240,00
Gesamtsumme	1.000,00

Verwaltungsabgabe von
S. 400,- entrichtet. 152913

BEGRÜNDUNG

Die Baubewilligung war zu erteilen, weil die baurechtlichen Vorschriften bei Einhaltung der aufgetragenen Bedingungen und Auflagen voll erfüllt sind.

Die Kostenvorschreibung gründet sich auf die im Spruch angeführten Gesetzesbestimmungen.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid ist die Berufung zulässig, die innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder telegrafisch beim Gemeindeamt eingebracht werden kann. Die Berufung hat den bekämpften Bescheid zu bezeichnen, einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten und ist mit S 120,- zu stempeln.



Der Bürgermeister:

Mandlman
(Dipl. Ing. Brandlmayr)